

Teilnahmebedingungen HUPE 2016

1) Zulassung

Mit Einreichung des Anmeldevertrages und rechtsverbindlicher Unterschrift werden die Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Haldensleben z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

Nur die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen ausgestellt werden. Andere Ausstellungsgegenstände darf die Stadt Haldensleben auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen.

Mitaussteller sind nur zugelassen und zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist. Die Stadt Haldensleben darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Stadt Haldensleben und nach der von der Stadt Haldensleben nach ihrem freien Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung, nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der HUPE noch ändern; ebenso ist die Stadt Haldensleben berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Gelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die Stadt Haldensleben können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Stadt Haldensleben darf auch noch nachträglich, nämlich nach Zustandekommen des Anmeldevertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe insgesamt ändern. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die Stadt Haldensleben sind ausgeschlossen. Kann der Aussteller seine Standfläche nicht nutzen oder ist er in der Nutzung seines Standes

beeinträchtigt, weil er gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen verstoßen hat, so ist er dennoch verpflichtet, den Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten und der Stadt Haldensleben alle die durch das Verhalten des Ausstellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden zu ersetzen; ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht steht dem Aussteller nicht zu, es sei denn, dass sich ein solches Recht zwingend aus dem Gesetz ergibt.

2) Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Die Aufnahme von Mitausstellern ist entgeltspflichtig; für zusätzlich vertretene Unternehmen fällt ein Entgelt an. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann von der Stadt Haldensleben auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen Anordnungen der Ausstellungsleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen der Stadt Haldensleben in Anspruch, so ist die Stadt Haldensleben berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Haldensleben darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

3) Vertragsauflösung

Werden Lage, Art, Maß oder Größe der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche nachträglich in einem dem Aussteller nicht mehr zumutbaren Umfang geändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der Stadt Haldensleben vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansonsten hat der Aussteller abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er auf Grund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Stadt Haldensleben ihm unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist.

4) Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Ist die Stadt Haldensleben infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die HUPE zu verschieben oder zu

verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Haldensleben.

Wenn die Stadt Haldensleben die Veranstaltung absagt, weil sie die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die Stadt Haldensleben nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der Stadt Haldensleben die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, dann haftet die Stadt Haldensleben nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben.

5) Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der Stadt Haldensleben unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- tag, schriftlich mitzuteilen, so dass die Stadt Haldensleben etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Stadt Haldensleben.

6) Haftung und Versicherung

Die Stadt Haldensleben haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Stadt Haldensleben, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Haldensleben, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz abzuschließen und die anfallenden Prämien rechtzeitig zu entrichten.

7) Gastronomische Versorgung, Standbelieferung

Die gastronomische Versorgung innerhalb des HUPE-Geländes obliegt allein den von der Stadt Haldensleben eingesetzten Pächtern. Bier- und sonstige Getränkeliieferungen dürfen nur durch die von der Stadt Haldensleben vertraglich gebundenen Unternehmen ausgeübt werden.

8) Standaufbau und Abbau, Standbetreuung

Die Auf- und Abbautermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten bis zum Ende des Aufbautermins nicht bezogen werden, kann die Stadt Haldensleben anderweitig verfügen. Während der gesamten Dauer der HUPE und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Stand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von

Ausstellungsstücken und der Abbau von Ständen vor Schluss der HUPE ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die Stadt Haldensleben berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00 zu verlangen.

9) Mündliche Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Stadt Haldensleben.

10) Verjährung, Ausschlussfrist

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Stadt Haldensleben aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der HUPE fällt.

11) Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Haldensleben als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12) Gerichtsstand, Datenschutz

Für Aussteller mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt folgende Regelung: Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Haldensleben als Gerichtsstand vereinbart. Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Stadt Haldensleben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet und genutzt, insbesondere im Rahmen der Erfüllung des Vertragszwecks auch an Dritte weitergegeben.

13) Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von der unwirksamen Regelung beabsichtigte Zweck weitestgehend erfüllt wird.